

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Medienwirkungen und Medienpsychologie
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach
(SPO MUM/HSAN-20232)**

vom 07. Dezember 2022

(eingearbeitet ist die Änderungssatzung SPO MUM/HSAN-20232-1 vom 29.06.2023)

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz - BayHIG - (BayRS 2210-1-3-WK) vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 geändert wurde, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (APO/HSAN-20231) vom 15. März 2023 in deren jeweils gültigen Fassungen.

§ 2

Studienziele und Studieninhalte

1. ¹Der Masterstudiengang Medienwirkungen und Medienpsychologie baut auf einem erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium auf. ²Der Studiengang vermittelt Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich sind, um die Wirkungsweisen von medialen Inhalten unterschiedlichster Art zu beschreiben, zu analysieren und zu evaluieren und diese im Hinblick auf ihre kognitiven, psychologischen sowie sozial-gesellschaftlichen Effekte sowohl einordnen als auch gezielt einsetzen zu können. ³Die beruflichen Einsatzgebiete der Absolventinnen und Absolventen umfassen dabei sowohl beratende als auch operative, konzeptionelle und forschende Tätigkeiten.

2. ¹Kernelemente der Studieninhalte bilden die Erkenntnisse aus den Bereichen Medienpsychologie, Medienpädagogik und Persuasionsforschung. ²Im Zentrum steht dabei das vertiefte Wissen um das menschliche Denken, Fühlen und Erleben sowie die Aufnahme und Verarbeitung von medial vermittelten Informationen und Botschaften und deren vielfältigen sozial-gesellschaftlichen Implikationen und Effekte. ³Auf dieser Basis erlernen die Studierenden die Kompetenz, zum einen Medienangebote zielgruppenspezifisch zu planen und innovativ weiterzuentwickeln sowie zum anderen sowohl unterschiedliche Zielgruppen in Hinblick auf Medienkompetenz und Medieneinsatz zu beraten als auch Medienbotschaften und -angebote hinsichtlich ihrer intendierten Funktionen nutzergerecht zu konzipieren, entwickeln und zu gestalten. ⁴Aufbauend auf der soliden Vermittlung von quantitativen und qualitativen Methoden wird im Rahmen eines größeren Forschungsprojekts zudem die Fähigkeit zur eigenständigen Konzeption und Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen erworben.

§ 3

Studiengangprofil

¹Der Masterstudiengang Medienwirkungen und Medienpsychologie ist ein konsekutiver Masterstudiengang. ²Er weist ein forschungsstarkes Profil auf, das sowohl die Erkenntnisse als auch die aktuellen Entwicklungen der angewandten Forschung aus den Bereichen Medienwirkungen, Medienpädagogik und Medienbildung im Fokus hat. ³Der Studiengang führt zum Abschluss Master of Science (M.Sc.).

§ 4 Qualifikationsvoraussetzungen, Zulassung zum Studium

(1) ¹Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang sind

1. der erfolgreiche Abschluss eines Psychologie-, Pädagogik-, Journalistik-, Journalismus- oder eines medien- und kommunikationswissenschaftlichen Studiums an einer deutschen Hochschule mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss. ²Der Nachweis wird durch Vorlage des Abschlusszeugnisses geführt. ³Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission.
2. Der Nachweis einer besonderen Qualifikation ist zu erbringen durch einen Abschluss nach Nr. 1 mit einem Prüfungsgesamtergebnis von mindestens 2,3.
3. ¹Bei Abschlüssen, die keine Leistungspunkte aufweisen, werden die nachgewiesenen Zeitstunden (Workload) in Leistungspunkte umgerechnet, wobei ein Leistungspunkt einer Stundenbelastung von 30 Zeitstunden entspricht. ²Falls keine Zeitstunden nachgewiesen werden, werden pro theoretischem Studiensemester 30 ECTS-Punkte anerkannt. ³Praxissemester werden mit weiteren 30 ECTS-Punkten anerkannt soweit diese dem praktischen Studiensemester in Art und Umfang an der Hochschule Ansbach entsprechen.
4. Abschlüsse aus anderen Notensystemen bzw. Abschlüsse ohne Leistungspunkte werden nach der sog. „Bayerischen Formel“ wie folgt umgerechnet:
$$N = 1 + 3 \times (P_{\max} - P) \div (P_{\max} - P_{\min})$$

N = gesuchte Note (Durchschnittsnote)
P = im Zeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl / Note
P_{max} = oberer Eckwert (bestmögliche Punktezahl/Note)
P_{min} = unterer Eckwert
N = 1,0 (für P > P_{max})
5. ¹Soweit Bewerber oder Bewerberinnen ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach und gemäß den einschlägigen Prüfungsordnungen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach. ²Die Zulassung erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass die Nachweise der fehlenden ECTS-Punkte innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erbracht werden, ansonsten erlischt die Immatrikulation.
6. Bewerber oder Bewerberinnen für das Masterstudium, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für den Masterstudiengang noch kein Prüfungsgesamtergebnis vorweisen können, haben bis zum 30. September eine amtliche Bescheinigung der bisherigen Hochschule einzureichen, die den erfolgreichen Abschluss und den Notendurchschnitt mit den erbrachten ECTS-Punkten des bisherigen Studiums ausweist.

(2) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 5 Antragstellung

(1) ¹Die Aufnahme des Masterstudiums ist zum Wintersemester möglich. ²Die Bewerbung muss fristgerecht vom 2. Mai bis 15. Juli für das Wintersemester erfolgen.

(2) ¹Die Bewerbung ist nur online über die Internetseiten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach möglich. ²Die Unterlagen nach § 4 sind in deutscher oder in englischer Sprache im Bewerberportal hochzuladen.

§ 6 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

¹Der Masterstudiengang Medienwirkungen und Medienpsychologie wird als Vollzeitstudium angeboten.
²Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester mit einem Gesamtvolumen von 90 ECTS-Punkten, wovon das dritte Semester wesentlich zur Erstellung der Masterarbeit dient.

§ 7 Module und Prüfungsleistungen

¹Für bestandene Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise pro Modul werden Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. ²Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Studienbelastung von 30 Zeitstunden. ⁴Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung. ⁵Die Pflichtmodule, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen sowie die ECTS sind in Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt.

§ 8 Studienplan und Modulhandbuch

(1) ¹Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan sowie ein Modulhandbuch, aus denen sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom zuständigen Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Regelungen erstmals anzuwenden sind.

(2) ¹Der Studienplan enthält insbesondere hinreichende bestimmte Angaben über

1. die angebotenen Pflichtmodule und die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester;
2. Prüfungsart und -umfang;
3. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen
4. Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen und Lehrveranstaltungen, sowie diese nicht Deutsch sind

²Das Modulhandbuch beschreibt die einzelnen Module des Studiengangs und soll den Studierenden zuverlässige Informationen über die Studieninhalte und -anforderungen sowie den vermittelten Kompetenzen bereitstellen. ³Es enthält hinreichend bestimmte Angaben zu

1. Arbeitsaufwand (Workload) und Aufteilung (Kontaktzeit und Selbststudium);
2. der bzw. dem Modulverantwortlichen;
3. Lehrinhalte und Lernziele des Moduls, d. h. Kenntnisse, Fertigkeiten, die die Studierenden nach Abschluss des Moduls erworben haben sollen;
4. Lehr- und Lernformen
5. Prüfungsart, -dauer und -umfang, ggf. Gewichtung
6. Leistungspunkte und Benotung

(3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Module bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 9 Prüfungskommission

Für den Studiengang wird nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen eine Prüfungskommission gebildet.

§ 10

Anrechnung / Anerkennung von erworbenen Kompetenzen

¹Die Anrechnung / Anerkennung von Kompetenzen erfolgt nur auf Antrag. ²Der Antrag muss formgerecht mit den Formularen der Hochschule Ansbach erfolgen und ist fristgerecht spätestens bis zum Ende des ersten Studienseesters zu stellen. ³Diese Frist gilt ausschließlich für Anrechnungen / Anerkennungen von Kompetenzen, die vor der Immatrikulation erworben wurden.

§ 11

Masterarbeit

(1) Bei der Masterarbeit sollen Studierende zeigen, dass sie in der Lage sind, eine Aufgabenstellung aus den Bereichen Medienpsychologie, Medienpädagogik sowie Wirkungs- und Rezeptionsforschung systematisch und wissenschaftlich zu bearbeiten und praxis- und anwendungsorientiert zu lösen. Die Masterarbeit kann auf ein Vorhaben aus den Modulen „Forschungsprojekt“ aufbauen.

(2) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 50 ECTS-Punkte des Masterstudiums erbracht wurden.

(3) ¹Das Thema wird von einem hauptamtlichen Professor oder von einer hauptamtlichen Professorin der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach ausgegeben. ²Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.

(4) Die Frist von der Ausgabe der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate.

§ 12

Prüfungsgesamtnote

Die Gewichtung der Noten der Module zur Bildung der Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus den in Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegten ECTS-Punkten der Module.

§ 13

Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird von der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach der akademische Grad Master of Science, Kurzform: M.Sc. verliehen.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2023 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2023/24 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 23. November 2022 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten vom 07. Dezember 2022.

Ansbach, den 07. Dezember 2022

gez.
Prof. Dr.-Ing. Sascha Müller-Feuerstein

Präsident
Diese Satzung wurde am 07. Dezember 2022 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 07. Dezember 2022 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 07. Dezember 2022.

Anlage 1 Übersicht über die Module im Masterstudiengang Medienwirkungen und Medienpsychologie an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (SPO MUM/HSAN-20232-1)

Semester	Modul-Nr.	Module	ECTS-Punkte	SWS	Lehrform	Prüfungsleistungen	
						Art	Dauer
1	1	Medienpsychologie - Theorien und Forschungsbefund	5	4	SU, Ü	schrLN / mdlLN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten
1	2	Kognition und Emotion	5	4	SU, Ü	schrLN / mdlLN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten
1	3	Sozialpsychologie in Forschung und Praxis	5	4	SU, Ü	schrLN / mdlLN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten
1	4	Werbewirkung- und Persuasionsforschung	5	4	SU, Ü	schrLN / mdlLN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten
1	5	Quantitative Forschungsmethoden	5	4	SU, Ü	schrLN / mdlLN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten
1	6	Qualitative Forschungsmethoden	5	4	SU, Ü	schrLN / mdlLN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten
2	7	Dysfunktionale Medienwirkungen	5	4	SU, Ü	schrLN / mdlLN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten
2	8	Medien und Gesellschaft	5	4	SU, Ü	schrLN / mdlLN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten
2	9	Medieninnovationen und ihre Wirkungen	5	4	SU, Ü	schrLN / mdlLN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten
2	10	Mediennutzung und strategische Mediaplanung	5	4	SU, Ü	schrLN / mdlLN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten
2	11	Forschungsprojekt 1	5	4	SU, Ü	schrLN / mdlLN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten
2	12	Medienpädagogik 1 - Lernen mit Medien	5	4	SU, Ü	schrLN / mdlLN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten
3	13	Forschungsprojekt 2	5	4	SU, Ü	schrLN / mdlLN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten
3	14	Medienpädagogik 2 - Beratung und Aufklärung	5	4	SU, Ü	schrLN / mdlLN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten
3	15	Masterarbeit	20			MA-Präs.	70-90 Seiten

PA Projektarbeit
schrLN schriftlicher Leistungsnachweis
mdlLN mündlicher Leistungsnachweis
MA-Präs. Masterarbeit mit Präsentation
Ü Übung
SU Seminaristischer Unterricht
/ oder
Min. Minuten

SPO MUM/HSAN-20232-1